

wohl auch möglich und wünschenswert sein Segnungsliturgien zu feiern, die um den kranken Menschen willen auf die Anrede und Beschimpfungen des Satans verzichten.

Bei der Einführung dieses neuen Ritus stellt sich wieder einmal in aller Deutlichkeit das Problem einer zentralistisch geordneten interkulturellen Weltkirche: in Ländern Schwarzafrikas oder Asiens wird es wahrscheinlich bezüglich der Rezeption dieses Ritus keine großen Schwierigkeiten geben, wohl aber im aufgeklärten Europa! Die Form des imprekativen Exorzismus könnte hier zumindest eine dualistische Vorstellung von Gott und dem Bösen verstärken. Besonders problematisch ist auch die isolierte Betrachtungsweise dieser Liturgie anstatt sie ganz deutlich in den Bereich der Krankensakramente einzuordnen, denn „Besessenheitsphänomene sind weitgehend Krankheitsphänomene, wobei offen bleiben kann, ob sie es total oder partiell sind“ (147).

Die konkreten Vorschläge des Kapitels 6 für eine Liturgie zur Befreiung vom Bösen behandeln

1. die *Segnung eines Menschen, der sich von der Macht des Bösen in besonderer Weise betroffen fühlt* (148–167) basierend auf dem Modell, das von der gemischten Kommission der Deutschen Bischofskonferenz 1983 erarbeitet wurde;
2. *Liturgie der Befreiung für jemanden, der sich in besonderer Weise vom Bösen bedroht fühlt* (167–180) basierend auf dem Römischen Ritus von 1999, wobei nur Exorzismusgebete verwendet werden.

Im einführenden Wort des ersten Modells heißt es: „In den Taufversprechen haben wir uns zum Kampf gegen das Böse verpflichtet und uns ganz Gott anvertraut. Jesus Christus hat uns in sein Reich aufgenommen und unter seinen starken Schutz

gestellt (das geweihte Wasser, das über uns ausgesprengt wurde, hat uns daran erinnert). Er hat durch seinen Tod am Kreuz und seine Auferstehung die Macht des Bösen gebrochen und uns zu seinen Brüdern und Schwestern gemacht [. . .]“ (150). Damit wird an die Erlösungstat Jesu Christi erinnert, die uns alle ein für allemal in die Christuswirklichkeit hineingenommen hat, wie es uns Paulus in der Epistel der Osternacht verkündet.

Frank Walz

A. REDTENBACHER, Liturgie und Leben. Erneuerung aus dem Ursprung. Liturgiewissenschaftliche Beiträge. Mit einem Vorwort von Franz Kardinal König. Würzburg 2002.

Am 4. Dezember 1963 wurde die Liturgiekonstitution „*Sacrosanctum concilium*“ des Zweiten Vatikanischen Konzils verabschiedet. Heuer jährt sich dieses Ereignis zum vierzigsten Mal. Doch was den meisten ein Grund zu Freude ist, ruft auch so manchen Kritiker auf den Plan, ernstzunehmende mit konstruktiver Kritik und solche, die sich selbst zu Anklägern der „Häresie der Formlosigkeit“ ernannt haben, gleichermaßen. Das Jubiläum ist allemal ein Anlass und eine gute Gelegenheit auf die Früchte der Liturgiekonstitution zu blicken und ehrlich zu fragen, was ist bei der Liturgiereform gelungen und wo finden sich alte und neue Desiderate. Die grundsätzliche Notwendigkeit zu selbstkritischer Beobachtung und Reflexion wird kaum einer bestreiten wollen – auch die Befürworter der Liturgiereform nicht. Die Frage ist vielmehr, wie dies geschieht: Kaum hilfreich ist die larmoyante Klage über den allgemeinen Verfall noch Unmutsäußerungen über die eigenen unbefriedigten ästhetischen Bedürfnisse. Was Not tut, ist eine

Kritik von innen, die nach den liturgietheologischen Leitlinien einerseits und den pastoralen Erfordernissen andererseits fragt. Eben dies ist die Stärke des Bandes „Liturgie und Leben“ von Andreas Redtenbacher.

Ohne die Liturgiereform bestreiten zu müssen, gelingt es Verf. – selbst Liturgiewissenschaftler – völlig unpolemisch, aber durchaus selbstkritisch den Finger auch auf offene Wunden zu legen und klar zu benennen, welche Momente der großen Reform notwendig waren, welche gelungen sind, aber auch wo noch Handlungsbedarf besteht. Redtenbacher gelingt dies, weil er sich und dem Leser über die eben genannten liturgietheologischen Leitlinien und pastoralen Erfordernissen Rechenschaft gibt: Dazu fragt er nach der Liturgie der Urkirche (Kap. 1), der liturgischen Bewegung als unmittelbarem Wurzelgrund der Liturgiereform, ohne den sie schwerlich zu begreifen ist (Kap. 2), und legt schließlich die Leitlinien der Liturgiekonstitution als dem maßgeblichen Text offen (Kap. 3). Wie Verf. in seinen Anmerkungen belegt, ist hierzu schon Wesentliches im Verlauf der Forschung veröffentlicht worden, doch Redtenbacher bietet einen guten Überblick, der auch die normativen Orientierungspunkte einschließt. Auf deren Fundament baut er, wenn die Fragen nach der sachgerechten Rezeption der Liturgiekonstitution (Kap. 4) und der Notwendigkeit einer „Reform der Liturgiereform“ (Kap. 5) aufgeworfen werden. Diesen schwierigen Fragen kann sich Verf. auf der Grundlage der systematischen Auswertung der Liturgiekonstitution ohne Not stellen und verschweigt die Schwierigkeiten in den ersten 25 Jahren nach dem Konzil nicht (Kap. 4, Abschn. B). Ebenso offen benennt er aber auch die Chancen, die sich gerade in unseren Tagen für eine lebendige Liturgie ergeben: „Respiritualisierung“ und „Ritualisierung“ sind Trends in unserer Gesellschaft, die eine

Chance für die Verbindung von „Liturgie und Leben“ bilden, aber auch eine Herausforderung für die Kirche darstellen (Kap. 4, Abschn. C). Die verschiedenenorts aufgeworfene Frage, ob es einer „Reform der Liturgiereform“ bedürfe, beantwortet Verf. nicht vereinfachend mit „Ja“ oder „Nein“, sondern arbeitet im 5. Kap. einzelne inhaltliche Kriterien heraus, die eine differenzierte Antwort erlauben. So geht es in erster Linie nicht um „Veränderungen im offiziellen rituellen Verlauf, sondern primär um sachgerechten Umgang mit dem Vollzug der Feier selbst“, um „eine in echter ‚liturgischer Spiritualität‘ wurzelnde Feierkompetenz“ (S. 65). Dieses Ziel kann freilich nicht erreicht werden, wenn Liturgie zum „Event“ verkommt oder die Teilnehmer sich nur an ihrer eigenen Gemeinschaft wärmen. Damit Liturgie nicht „zahnlos“ wird, muss sie stets aus dem Christusereignis leben. Horizontale und vertikale Dimension dürfen, wie Verf. betont, hier nicht getrennt werden (vgl. S. 59). Darauf zu achten, ist die notwendige „Reform der Liturgiereform“, nicht aber eine Zurücknahme oder Radikalerneuerung.

Der zweite Teil des Bandes führt beispielhaft verschiedene Konkretisierungen an: An die Darstellung des Beispiels Pius Parsch (Kap. 6) folgen exemplarische Überlegungen zur Taufe (Kap. 7), zum Begräbnis (Kap. 8) und zur Gestaltung des Kirchenraumes (Kap. 9). Der Band schließt mit einem Resümee (Kap. 10). Diese Kapitel stützen sich auf frühere Veröffentlichungen des Verf., die im Anhang nachgewiesen sind. Alle angeführten Beispiele in Teil 2 sind von dem Bestreben getragen, den mächtigen Impuls der Liturgischen Bewegung und aus dem Konzilswerk für den gottesdienstlichen Vollzug, für das Leben der Christen, für die Gestalt der Kirche und die pastoralen Vollzüge ihrer Gemeinden aufzugreifen und fruchtbar zu

machen. Freilich kann man an diesem Punkt fragen, ob denn die Liturgie tatsächlich der Ausgangspunkt für die pastorale Arbeit insgesamt sein kann. Ist dies nicht zu idealistisch gesehen? Das Zweite Vatikanum jedenfalls sieht die Liturgie als Quelle und Zielpunkt des kirchlichen Lebens. Diese Sichtweise nach vierzig Jahren neu zu gewinnen, könnte sich auch als Chance für die pastorale Arbeit, auch über die Liturgiepastoral hinaus, erweisen. So kann wirksam werden, was Johannes Paul II. schon zum 25-jährigen Jubiläum der Liturgiekonstitution ansprach: die „sehr enge Verbindung zwischen der Erneuerung der Liturgie und der Erneuerung des ganzen Lebens der Kirche“.

*Alexander Saberschinsky, Trier*

Th. STUBENRAUCH, *Wer ist Träger der Liturgie? Zur Rezeption des II. Vatikanischen Konzils im Codex Iuris Canonici von 1983*. Trier: Paulinus-Verlag 2002 (TThSt 68).

Die vorliegende Studie ist die im Sommersemester 2001 von der Theologischen Fakultät Trier angenommene Dissertation des Verfassers, die für die Drucklegung geringfügig überarbeitet wurde. Der ursprüngliche Titel vor der Veröffentlichung lautet umfassender: „*Actio Christi et Ecclesiae. Die Rezeption der Lehre des II. Vatikanischen Konzils über die Trägerschaft der Liturgie im Codex Iuris Canonici von 1983*“. Auf insgesamt 352 (+ XL) Seiten legt der Autor – heute als Pastoralassistent im Bistum Eichstätt tätig – eine umfassende Bearbeitung dieser liturgiewissenschaftlich und kirchenrechtlich in gleicher Weise brisanten Fragestellung vor, von deren Beantwortung nicht wenig abhängt: im kirchlichen, pastoralen und vor allem liturgischen Vollzug. Denn wenn vor noch nicht

allzu langer Zeit – um nur ein Beispiel anzuführen – im Blick auf die Liturgie die Frage „wieweit das gemeinsame Priestertum trägt“ debattiert wurde, kann angesichts des konkret gelebten liturgischen Lebens der Gemeinden (und der die Bistumspastoral in ihren Grundzügen ordnenden diözesanen und bischöflichen Entscheidungen) von einem Vergleich der liturgietheologischen Grundoptionen des Konzils mit den liturgierechtlichen Konkretisierungen des postkonziliaren Codex von 1983 nicht abgesehen werden: zu sehr stehen sie im Spannungsfeld der Fundamente und Grundeinsichten der Liturgietheologie des Konzils und der vom Codex intendierten liturgischen Rechtspraxis mit ihren erstaunlichen Widersprüchlichkeiten.

Daher kann der konsequente Mut des Verfassers, sich diesem Vergleich zu stellen, nicht hoch genug veranschlagt werden – und seinen gewonnenen Einsichten sind somit auch Konsequenzen zu wünschen.

Die Studie verzeichnet, um es kurz zu sagen, Positives und Kritisches in der Liturgietheologie, die der Codex 1983 seinen rechtlichen Setzungen zu Grunde legt. Zu diesem Urteil gelangt er, indem er einen doppelten Vergleich vollzieht: Er konfrontiert zunächst die betreffenden Inhalte des CIC 1917 mit denen des CIC 1983 und kann dabei für das liturgische Recht natürlich beachtliche Fortschritte herausarbeiten. Differenzierter und weniger glatt gerät das Ergebnis seines zweiten Vergleiches, in welchem er das Liturgieverständnis des Konzils hinsichtlich der Trägerschaft der Liturgie dem postkonziliaren Codex kritisch gegenüberstellt.

So ergibt sich der Aufbau seiner Studie in insgesamt vier Kapiteln: „I. Das Verständnis des CIC 1917 von der Trägerschaft der Liturgie“ (9–58); „II. Systematische Entfaltung der Lehre über die Trägerschaft der Liturgie auf der Grundlage der Aussagen